

3 Ta 124/15
27 Ca 163/13
(ArbG München)



Landesarbeitsgericht München

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. B.
B-Straße, A-Stadt

gegen

Firma C.
C-Straße, A-Stadt

- Beklagte und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

- 2 -

hat das Landesarbeitsgericht München durch die Vorsitzende der Kammer 3, Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, ohne mündliche Verhandlung am 16. April 2015

für Recht erkannt:

1. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts München vom 13.02.2015 – 27 Ca 163/13 – wird kostenpflichtig zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das Landesarbeitsgericht München hat durch rechtskräftiges Urteil vom 23.01.2014 – 3 Sa 837/13 – die Beklagte verurteilt, an Eides statt zu versichern, dass die mit E-Mail vom 21.01.2013 nebst beigefügtem Buchauszug erteilte Auskunft nach bestem Wissen so vollständig wie möglich abgegeben wurde und dass der Geschäftsführer der Beklagten hierzu auch imstande ist sowie dass die erteilte Auskunft der Beklagten gemäß E-Mail und Buchauszug vom 15.02.2013 über alle CRM On Demand-Aufträge, die seit dem 01.07.2012 bis zum 31.12.2012 von der S. AG an die C. erteilt worden sind, nach bestem Wissen so vollständig wie möglich abgegeben wurde und dass der Geschäftsführer der Beklagten hierzu auch imstande ist. Diese Verurteilung hat das Landesarbeitsgericht München auf §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB gestützt.

Am 14.08.2014 wurde dem Klägervorteiler eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils vom 23.01.2014 erteilt, die dem Beklagtenvertreiler am 21.08.2014 in beglaubigter Abschrift zugestellt wurde.

Bereits mit Schriftsatz vom 23.07.2014 forderte der Klägervorteiler die Beklagte auf, bis zum 05.08.2014 die eidesstattliche Versicherung abzugeben.

Am 01.09.2014 hat der Kläger beim Arbeitsgericht München einen Antrag nach § 888 ZPO auf Festsetzung eines Zwangsgeldes, hilfsweise Zwangshaft wegen Nichtabgabe der eidesstattlichen Versicherung eingereicht. Mit Schreiben vom 16.09.2014 gab der Geschäftsführer der Beklagten eine eidesstattliche Versicherung ab, für deren Inhalt im Einzelnen auf die Anlage B 43 (= Bl. 1929 – 1930 d. A.) Bezug genommen wird.

Mit Schriftsatz vom 13.10.2014 hat der Kläger seinen Antrag gemäß § 888 ZPO aufrecht erhalten, weil die Beklagte ihre Verpflichtung aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 23.01.2014 durch das Schreiben vom 16.09.2014 nicht erfüllt habe. Eine Bezugnahme auf einen externen Prüfbericht sei nicht zulässig.

Nach Hinweis mit gerichtlichem Schreiben vom 15.01.2015 hat das Arbeitsgericht München den Antrag des Klägers vom 01.09.2014 zurückgewiesen, weil das Arbeitsgericht nicht zuständig sei. Nach § 889 ZPO habe die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, zu der der Schuldner aufgrund der Vorschrift des bürgerlichen Rechts verpflichtet sei, vor dem Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zu erfolgen. Es handele sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand, auch bei der Vollstreckung von arbeitsgerichtlichen Titeln.

Gegen diesen, dem Klägervorteiler am 19.02.2015 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 05.03.2015 sofortige Beschwerde eingelegt. Ein Antrag zum Amtsgericht A-Stadt auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sei nicht möglich, da die Beklagte eine nicht ordnungsgemäße eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Deshalb sei gemäß § 889 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 888 Abs. 1 ZPO zu verfahren. Nach § 888 Abs. 1 ZPO sei auf Antrag von dem *Prozessgericht des ersten Rechtszugs* auf die Zwangsmittel zu erkennen.

Das Arbeitsgericht München hat durch Beschluss vom 13.04.2015 der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die begehrte Zwangsvollstreckung, so seine Begründung, fiele nach § 889 ZPO in die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht.

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die nach § 793 ZPO statthafte sofortige Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden, § 569 ZPO, und damit zulässig. Insbesondere ist die zweiwöchige Notfrist des § 569 Abs. 1 und 2 ZPO gewahrt, weil sie aufgrund der Zustellung des angefochtenen Beschlusses am 19.02.2015 bis zum 05.03.2015 lief und an diesem Tag die sofortige Beschwerde beim Arbeitsgericht München eingelegt worden ist.

2. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet. Das Arbeitsgericht München hat zutreffend seine Zuständigkeit verneint, § 889 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG.

a) Nach § 889 Abs. 1 ZPO ist für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den verurteilten Schuldner das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig, wenn der Schuldner aufgrund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt worden ist. Dabei handelt es sich um einen ausschließlichen Gerichtsstand, § 802 ZPO, der wegen der Verweisung in § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG auch bei der Vollstreckung des Urteils eines Arbeitsgerichts begründet ist (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 30. Aufl. 2014, § 889 ZPO, Rn. 2; MünchKomm-ZPO/Gruber, 4. Aufl. 2012, § 889, Rn. 6; Lackmann in Musielak/Voit, ZPO, 12. Aufl. 2015, § 889, Rn. 4; Saenger/Pukall, ZPO, 6. Aufl. 2015, § 889, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 73. Aufl. 2015, § 889, Rn. 4). Deshalb ist das Amtsgericht als Prozessgericht zuständig, wenn in einem arbeitsgerichtlichen Urteil ein Schuldner zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgrund der §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB verurteilt worden ist.

b) Diese Zuständigkeit des Amtsgerichts als Vollstreckungsgericht entfällt nicht im Nachhinein dadurch, dass der Schuldner eine eidesstattliche Versicherung abgibt, von der der Gläubiger meint, sie erfülle nicht den Inhalt der rechtskräftigen arbeitsgerichtlichen Verurteilung. Es bleibt Sache des Amtsgerichts zu prüfen, ob der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung dem Urteil entspricht, wobei das Amtsgericht sogar berechtigt ist, die vom Prozessgericht (hier: Arbeitsgericht) festgelegte Formel der Versicherung be-

schlussmäßig zu ändern, wenn die Abgabe mit dem durch das Prozessgericht festgelegten Inhalt den Schuldner zu einer inhaltlich falschen Erklärung zwingen würde (vgl. BGH, Beschluss vom 19.05.2004 – IXa ZB 181/03 – NJW-RR 2005, 221; vom 12.06.2014 – I ZB 37/13 – NJW-RR 2015, 58).

c) Auf der Grundlage des Vorstehenden hat das Arbeitsgericht München zu Recht seine Zuständigkeit verneint. Die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hat das Landesarbeitsgericht München im Urteil vom 23.01.2014 auf §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2 BGB gestützt, so dass eine Verurteilung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung aufgrund der Vorschriften des bürgerlichen Rechts vorliegt, § 889 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 62 Abs. 2 Satz 1 ArbGG. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts ist nicht nachträglich mit Schreiben der Beklagten vom 16.09.2014 entfallen. Im Übrigen liegt mit dieser Erklärung des Geschäftsführers der Beklagten noch keine eidesstattliche Versicherung i.S.d. § 889 ZPO vor, da diese persönlich, § 478 ZPO 889 § i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ZPO, nach Belehrung, § 480 ZPO § i.V.m. Abs. 1 Satz 2 ZPO, zu Protokoll des Rechtspflegers des Amtsgerichts, § 20 Nr. 17 RPfIG, abzugeben ist.

III.

Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, § 78 S. 3 ArbGG.

Der Kläger hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.

Es bestand kein Anlass, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, §§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG.

München, 16.04.2015

Dr. Eulers